



Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

EDICT,

Daß bey allen

Ober- und Unter- Gerichten,

Diejenige Sachen / welche Bagatellen concerniren / wenig oder
nichts importiren / oder auch unter Fünftzig Rthlr. sich belauffende
Schulden betreffen / niemahls zum ordentlichen Proces verwiesen/
sondern bey mündlichem Verhör / ohne Advocaten und Kosten/
auf einmahl abgethan / die Präsidenten und Chefs derer
Justitz- Collegiorum auch davon repondiren / und in-
sonderheit auf die Unter- Gerichte besser
achtung geben sollen.

De Dato Berlin / den 24. Februarii 1739.

Erste gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoff- Buchdr.



Nachdem Seine König-
liche Majestät in Preussen / 2c. 2c.
Unser allergnädigster Herr / höchstniedriglich ver-

nommen / daß bey denen hohen und niederen Justitz-Collegiis, über Bagatellen und Kleinigkeiten / nicht allein schriftliche Prozesse, sondern auch verschiedene Remedia verstatet werden / wodurch Deru Unterthanen sich gezwungen sehen / entwerer wegen der enormen Kosten / die Sachen liegen zu lassen / oder mehr darauf als selbige wehret sind zu verwenden; Und dann allerhöchst dieselbe diesem Mißbrauch gänzlich abgeholfen wissen wollen:

Als wird hiedurch allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten ernstlich anbefohlen / 1. in Sachen / welche Bagatellen concerniren / und wenig oder nichts betragen / oder nur auf 50. Rthlr. und darunter sich belausen / keinen ordentlichen Proceß zu verstaten / sondern solche ohne Advocaten, bey einem mündlichen Verhör / und zwar bey denen Ober- Gerichten durch den zweyten Senat, oder / wo dergleichen nicht vorhanden / durch ein oder ein Paar zu deputirende Membra Collegii, ex officio zu instruiren / und dieselbe ohne alle Kosten / und Verstatung der geringsten Weitläufigkeit / auf einmahl abzutun; Und sollen keine Remedia dagegen verstatet / sondern die Sententz. *non attentis remediis*, zur Execution gebracht / und die dagegen handelnde Partheyen und Advocaten jeder mit Zwey bis Fünf Rthlr. Straffe belegt werden.

2. Wann die Sache ein Capital von Fünffzig Rthlr. und darunter betriefft / (worunter die Zinsen nicht mit zu rechnen) / soll ebenfalls kein schriftlicher Proceß gestattet / noch einige Advocaten admittiret / wegen der remediorum aber es solander Gestalt gehalten werden.

Wann das Capital über Zwanzig Rthlr. sich belausst / soll dem Gravato frey stehen / seine gravamina, welche er specificce anführen und bescheinigen muß / binnen Zehen Tagen / ohne alle andere Formalien zu übergeben. Worauf der Unter- Richter / (wann er auch schon sonst die Zwerthe Instantz hat) Acta an das Ober- Gericht / höchstens binnen Acht Tagen ein- senden / und die dazu erforderere Post- Gebühren / allenfalls mediante Executione, von dem gravaminirenden Theil abfordern muß.

Würde ein Theil / oder ein Advocat, dergleichen Vorstellung thun / soll die Schrifft zurück gegeben / und die Parthey nebst den Advocaten, damit zu dem Verhör verwiesen / andern jeder mit Zwey Rthlr. Straffe beleyet werden. Der Richter aber / welcher ein solches Memorial annimt / oder gar darauf decretiret / soll jederzeit / mit Zwey bis Fünf Rthlr. bestraffet werden.

6. Wann ein Theil auch in Sachen / die über Fünftzig Rthlr. importiren / ohne Advocaten erscheinet / muß dadurch so wenig bey denen Ober. als Unter. Gerichten das Verhör ausgeühet / sondern der einen Parthey Nothdurfft aus denen Munde / ad protocolum genominen / und die Sache / wie oben S. 1. verseyen / ex officio instruiret werden.

7. Schliesslich müssen die Praesidenten auf die Unter. Gerichten genau achtung geben / dieselbe fleißig visitiren lassen / und bey denen in dem Ober. Gerichten abzulegenden Relationen wohl beobachten: Ob auch die Unter. Richter rechtlich und nach denen Edicten verfahren? ob sie die Sache vertheilhet? und ungebührliche Sportula erhoben haben? auf welchen Fall / Sie die gesetzte Straffe gegen dieselbe verhängen / und dass denen Königl. Ordnungen liberal nachzusehet werde / besorgen auch mit ihren Keyf und Lehen dabov repondiren sollen.

Urkundlich allerhöchst besagter Seiner Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Inzigels: So gegeben und geschehen Berlin den 24ten Februarii 1739.

Er. Wilhelm.



S. v. Coccej.

Kg 2973
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi

EDICT,

Daß bey allen

= und Berichten,

gattellen concerniren / wenig oder
unter Fünffzig Rthlr. sich belauffende
um ordentlichen Proces verwiesen/
für / ohne Advocaten und Kosten/
Präsidenten und Chefs derer
h davon repondiren / und in
Unter. Gerichte besser
geben sollen.

den 24. Februarii 1739.

ries, Königl. Preuss. Hoff. Buchdr.

